

Hallo



Wunderschön blüht der schwimmende Garten, mit dem sich die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein auf der Landesgartenschau in Überlingen präsentiert und so Gartenschau-begeisterte auf das nächste Ausflugsziel im Jahr 2022 hinweist. Die Ausstellung in Überlingen läuft noch bis zum 17. Oktober 2021. Sie endet mit dem großen Festakt zur Übergabe der offiziellen Landesgartenschauaufgabe an die Landesgartenschau Neuenburg als Ausrichter der nächsten Landesgartenschau.

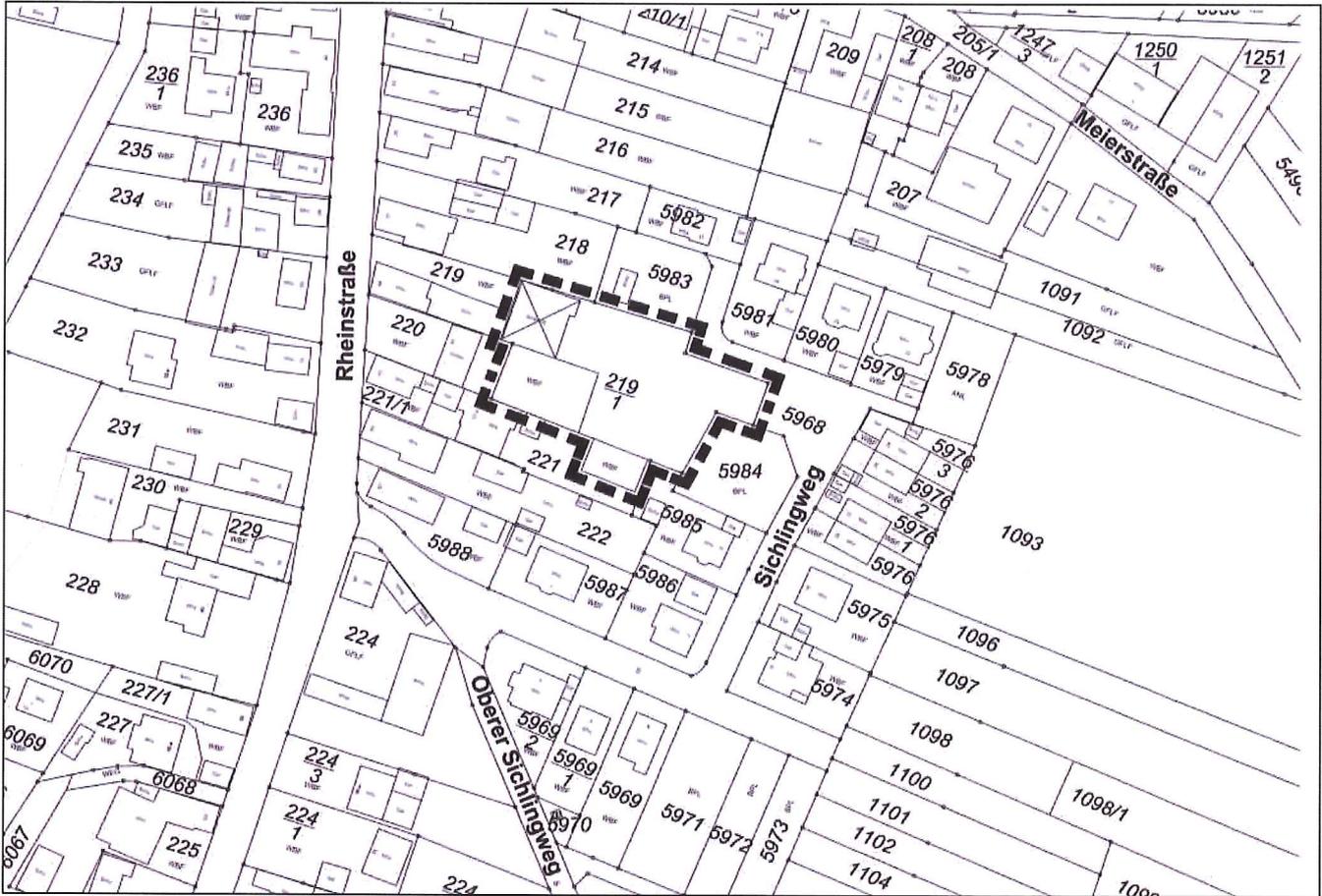
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Nördlich Oberer Sichlingweg“

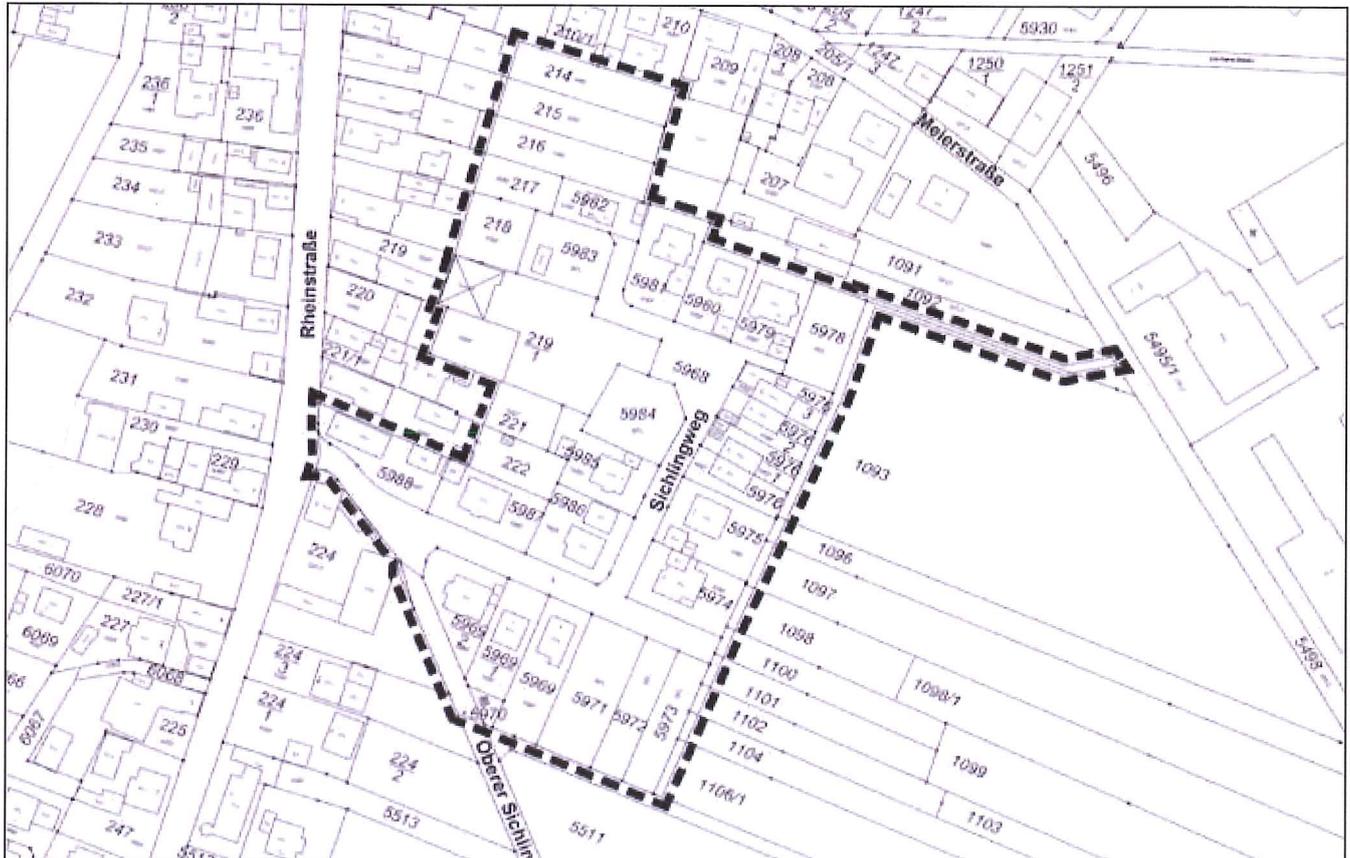
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 26.07.2021 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ und die zusammen mit ihr aufgestellte 1. Änderung und Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nördlich Oberer Sichlingweg“ und die 1. Änderung und Erweiterung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 04.08.2021

Joachim Schuster
Der Bürgermeister